



Erleichterungen in der Betriebsprüfung durch wirksames Tax CMS Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter (VAT in the Digital Age) – elektronische Rechnungsstellung und digitale Meldepflichten	S. 12
CSRD-ready – Was bedeutet das?	S. 16
Hinweisgeberschutzgesetz – Pflichten für Unternehmen seit dem 2. Juli 2023	S. 20
	S. 26

A hand reaches up from a desk cluttered with papers and coffee cups, symbolizing bureaucracy. The background shows a bookshelf filled with binders and a window with blinds. The text is overlaid on a white, triangular-shaped background.

Eine zuverlässige Bürokratie ist Garant für
Transparenz und Rechtsstaatlichkeit sowie
für eine funktionierende Wirtschaft.
Aber welches Maß an Bürokratie
ist angemessen und –
insbesondere – realisierbar?

FALK

Standpunkt

„Legislative Überschuldung“ – Bürger:innen, Unternehmen und Staat können nicht mehr Schritt halten

Es gibt zahlreiche Anzeichen dafür, dass die Regulierungswut mittlerweile ein für alle Beteiligten zumutbares Maß überschritten hat. Das Steuerrecht ist in diesem Zusammenhang nur ein Teil, gleichwohl aber ein bedeutender Bereich.

Bürokratie-Schere

Die Schere zwischen dem Umfang der staatlich angeordneten Rechtspflichten und dem zur Pflichtenbewältigung vorhandenen Personal öffnet sich zusehends. Ein Staat, der mehr reguliert, als er verwalten kann, erfüllt nach den Worten von Prof. Wolfgang Schön, Direktor am Max-Planck-Institut in München, den Tatbestand der „legislativen Überschuldung“ (FAZ v. 23.06.2023): er müsste im übertragenen Sinne die „Verwaltungsinsolvenz“ anmelden, ähnlich wie ein Bürger, der mehr Schulden angehäuft hat, als er bezahlen kann.

Compliance mit umfangreichen Vorschriften ist zwar notwendig, aber sie ist per se nicht wohlfahrtssteigernd. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Belastung und erwartbarem Nutzen darf nicht aus dem Auge verloren werden. Angesichts zahlreicher neu eingeführter bzw. massiv erweiterter Pflichten bspw. in den Bereichen Datenschutz, Lieferketten, Geldwäscheprüfung, steuerliche Dokumentation, Unterstützungs-Administration (z. B. COVID-19) in Verbindung mit der Änderungsdynamik in den jeweiligen Bereichen ist eine Situation eingetreten, dass sowohl die verpflichteten Bürger:innen und Unternehmen sowie ihre Berater:innen als auch die staatliche Administration ihre Aufgaben nicht mehr sach- und zeitgerecht erfüllen können. So lagen z. B. Ende 2022 rd. 290.000 unbearbeitete Geldwäscheverdachtsmeldungen vor.

Eine weiterer Bereich, der nun auf viele Unternehmen zukommt, ist die Berichterstattung über Umwelt- und soziale Belange, die zusätzlich zum bisherigen Berichtsumfang erledigt werden muss. Auch hier ist festzustellen, dass die Berichterstattung die Umwelt nicht direkt verbessern wird, sondern nur tatsächliche Maßnahmen helfen werden, die hoffentlich durch eine angemessene, d. h. auf wesentliche Angaben fokussierte, Berichterstattung gefördert werden.

Dies alles geschieht in einer Zeit erheblichen Fachkräftemangels in allen relevanten Bereichen. Bezogen auf unsere Branche sind Mitarbeiter:innen u. a. im Rechnungswesen ebenso Mangelware wie auch Finanzbeamte. Steuerberater:innen nehmen keine Mandate mehr an und/oder kündigen bestehende Mandate. Die Finanzverwaltung wird bis 2030 ein Drittel ihres Personals verlieren. Die politisch beabsichtigte Fachkräfteeinwanderung wird in diesen Bereichen keine Entlastung bieten; ob und wann durch künstliche Intelligenz Erleichterung erwartet werden kann, ist nicht ausreichend konkret absehbar. Zielführend kann daher nur eine maßvolle Reduzierung der bürokratischen Anforderungen sein.

Das Steuerrecht als besondere Herausforderung

Bezeichnenderweise wurde in jüngster Zeit durch die Deutsche Steuergewerkschaft, die Vertretung der Finanzbeamten, auf den drohenden Kollaps der Finanzverwaltung hingewiesen, der insbesondere durch den Versuch der ständigen Perfektionierung und Umsetzung einer Einzelfallgerechtigkeit im deutschen Steuerrecht und in der Steuerverwaltung befördert wird. Jüngstes Paradebeispiel für diese Entwicklung ist die Einführung einer Besteuerung der Ende 2022 gewährten „Dezemberhilfe Gas“ – allerdings, um gefühlte Gerechtigkeit herzustellen, nur bei den sog. Besserverdienenden. Es wird ein Steueraufwand von 90 Mio. EUR bei Zusatz-Verwaltungsaufwendungen des Staates von 260 Mio. EUR erwartet.

Statt solche Pseudo-Perfektionierung voranzutreiben, sollte vielmehr versucht werden, bestehende Detailregelungen soweit als möglich durch einfache, transparente und pauschalierende Regelungen zu ersetzen. Nur ein Steuersystem, das man verstehen kann, ist letzten Endes ein gerechtes Steuersystem. Technische Vereinfachungen durch den Verzicht auf Steuererklärungen in einfachen Fällen, evtl. auch, wie von der Steuergewerkschaft vorgeschlagen, die Einführung von Selbstveranlagungen auch bei der Einkommensteuer könnten zu einer deutlichen Entlastung der knappen Personalressourcen führen.

Fazit: Es gibt sehr viel zu tun; es muss angepackt werden, und zwar jetzt! ▀



Inhalt

FALK NEWS

FALK stärkt internationale Kompetenzen mit Gründung des Italy-Desks	S. 06
FALK und Rittershaus vereinen Expertise in einer weiteren Podcastserie zu „Recht und Steuern zu Compliance“	S. 07
FALK Forum diskutiert: Sind Unternehmen CSRD-ready?	S. 08
FALK Akademie: Fortbildung für die Herausforderungen der Zukunft	S. 09

STEUERBERATUNG

Neue Verwaltungsgrundsätze im Bereich Verrechnungspreise	S. 10
Erleichterungen in der Betriebsprüfung durch wirksames Tax CMS	S. 12
Umsatzsteuerliche Organschaft und kein Ende: Sind Innenleistungen doch steuerbar?	S. 14
Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter (VAT in the Digital Age) – elektronische Rechnungsstellung und digitale Meldepflichten	S. 16
Neues aus Berlin – Zukunftsfinanzierungsgesetz und mehr	S. 18

UNTERNEHMENSBERATUNG

CSRD-ready – Was bedeutet das?	S. 20
Bewertung von Unternehmensvermögen in Zeiten hoher Inflation	S. 24
Hinweiserschutzgesetz – Pflichten für Unternehmen seit dem 2. Juli 2023	S. 26

Allgemeine Steuerzahlungstermine

Zu Ihrer Erinnerung möchten wir für Sie hier die wichtigsten Steuerzahlungstermine und Schonfristen auflisten:

	Fälligkeit		Ende der Schonfrist
AUGUST 2023	Donnerstag, 10.08.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler ⁰)	14.08.2023
	Dienstag, 15.08. ²	Gewerbsteuer ¹ Grundsteuer ¹	18.08.2023 ²
SEPTEMBER 2023	Montag, 11.09.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (für Monatszahler)	14.09.2023
OKTOBER 2023	Dienstag, 10.10.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler sowie Quartalszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler ³)	13.10.2023
NOVEMBER 2023	Freitag, 10.11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler ³)	13.11.2023
	Mittwoch, 15.11.	Gewerbsteuer (für Quartalszahler) Grundsteuer (für Quartalszahler)	20.11.2023

Die Schonfrist bezieht sich nur auf Überweisungen. In diesem Falle gilt die Zahlung als geleistet, wenn die Summe auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben wurde. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren gilt die Steuer als am Fälligkeitstag beglichen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig.

⁰Quartalszahler ohne Dauerfristverlängerung am 10.07.2023, ansonsten 10.08.2023.

¹Quartalszahler sowie etwaige Halbjahreszahler und Jahreszahler

²16.08 (Ende der Schonfrist 21.08) in überwiegend katholischen Gemeinden in Bayern und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt.

³Quartalszahler ohne Dauerfristverlängerung am 10.10.2023, ansonsten 10.11.2023

FALK stärkt internationale Kompetenzen mit Gründung des Italy-Desks

Grenzüberschreitende Beratung und Unterstützung für Unternehmen in Deutschland und Italien

Mit der Erweiterung des Leistungsangebots durch den Italy-Desk möchte FALK seine Kompetenzen und Qualifikationen im Italien-spezifischen Geschäftsbereich nutzen, um sowohl in Deutschland als auch in Italien ansässige Unternehmen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Fragestellungen bestmöglich zu unterstützen.

Die Entscheidung, ein Italy-Desk zu gründen, basiert auf der Fähigkeit einiger Kolleg:innen, fließend Italienisch zu sprechen und ihrer Expertise in der Beratung italienischer Mandanten. Durch die langjährige und enge Zusammenarbeit mit Studio Pirola, dem italienischen Kooperationspartner von FALK, konnte FALK vielfältige Erfahrungen und umfassendes Fachwissen in Bezug auf die italienische Geschäftswelt aufbauen.

Der Italy-Desk bietet eine Vielzahl von Vorteilen für Unternehmen, die in beiden Ländern tätig sind. Durch die Verbindung von deutschen und italienischen Fachkenntnissen kann

FALK seinen Mandanten eine umfassende und kompetente Beratung und Vertretung in steuerlichen und handelsrechtlichen Angelegenheiten bieten. Die Expert:innen des Italy-Desks sind zusammen mit den Kolleg:innen von Studio Pirola, mit den jeweiligen Gesetzesvorschriften beider Länder vertraut und können so eine reibungslose Zusammenarbeit und eine effektive Lösung von grenzüberschreitenden Fragestellungen gewährleisten.

Darüber hinaus ermöglicht der Italy-Desk den Ausbau der internationalen Beziehungen und stärkt die Verbundenheit zu beiden Kulturen.

Durch den direkten Zugang unseres italienischen Kooperationspartners können Unternehmen von den Erfahrungen und Kontakten profitieren, die FALK im Laufe der Jahre aufgebaut hat. Dies schafft eine solide Grundlage für erfolgreiche Geschäftsbeziehungen und eine effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Projekte.

„Die deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen sind nach wie vor auf äußerst hohem Niveau. Deshalb ist es für unsere Geschäftspartner auch in diesem Zusammenhang sehr wertvoll, FALK an ihrer Seite zu haben, da wir sowohl mit dem deutschen als auch mit dem italienischen Regelwerk sowie den Kulturunterschieden vertraut sind“

Christina Söhngen, Steuerberaterin und Mitglied des Italy-Desks



Ihre Meinung ist gefragt!

Mit dem FALK Journal bieten wir Ihnen ergänzend zu unseren regelmäßigen elektronischen Newslettern ein hochwertiges Format zur Übermittlung wichtiger Informationen aus den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Wir sind daran interessiert, Ihre Meinung zum FALK Journal zu erfahren und möchten herausfinden, ob Sie weiterhin Interesse an dieser gedruckten Informationsbroschüre haben oder ob Sie stattdessen unseren ausschließlich digital über-

mittelten Newsletter bevorzugen würden. Indem Sie den QR-Code scannen und an der Umfrage teilnehmen, helfen Sie uns, unsere Kommunikationspraktiken bedarfsgerecht zu gestalten. Wir schätzen Ihr Feedback und bedanken uns im Voraus für Ihre Teilnahme.

Zusammen können wir einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Vielen Dank!



FALK und Rittershaus vereinen Expertise in einer weiteren Podcastserie zu „Recht und Steuern zu Compliance“

Fachexpert:innen diskutieren in sieben Folgen wichtige rechtliche und steuerliche Aspekte

Recht und Steuern sind untrennbar miteinander verbunden, insbesondere im Bereich Compliance. Um Unternehmen und Interessierte über relevante Themen zu informieren, haben sich FALK und Rittershaus zusammengeschlossen, um eine informative Podcastserie zu gestalten.

In der bevorstehenden Podcastserie diskutieren die Fachexperten Dr. Alexander Wünsche, Tobias Steigenberger und Christian Merkel von FALK gemeinsam mit ihren Kolleg:innen von der Rechtsanwaltskanzlei Rittershaus die verschiedenen Anforderungen an die Compliance zur Erfüllung rechtlicher und steuerlicher Vorschriften. Management und Dokumentation zu Compliance sind von großer Bedeutung für Unternehmen, da sie dazu beitragen, rechtliche und steuerliche Risiken zu minimieren und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen. Fehlerhafte oder unzureichende Compliance-Richtlinien bergen neben finanziellen Risiken für das Unternehmen stets auch die Gefahr persönlicher Sanktionen aus dem (Steuer-) Strafrecht für die Geschäftsleitung. „Think Twice“ beleuchtet verschiedene Sachverhalte doppelt zu Legal Compliance und

Tax Compliance zum Schutz des Unternehmens und der verantwortlichen Personen. Die Expert:innen von FALK und Rittershaus werden in den Podcastfolgen ihr Fachwissen und ihre langjährige Erfahrung einbringen, um Hörer:innen umfassend zu informieren und praxisorientierte Lösungsansätze zu bieten. Die Inhalte der Podcastserie sind speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmen und deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat, zugeschnitten.

Wir laden Sie herzlich ein, die Podcastserie zu verfolgen und von den wertvollen Informationen und Erkenntnissen zu profitieren, die die Expert:innen von FALK und Rittershaus zu bieten haben. Bleiben Sie auf dem Laufenden, denn die Veröffentlichung der ersten Folge steht kurz bevor.



Praxishinweis

Parallel zu dieser Zusammenarbeit ist auch Gerhard Müller, Geschäftsführer von FALK, regelmäßig als Gast im Podcast „REstart“ der Kolleg:innen von Rittershaus vertreten. Dort teilt er seine Expertise und bietet wertvolle Einblicke in die komplexe Welt der Unternehmenssanierung. Verfügbar ist der Podcast bei allen gängigen Anbietern.

FALK Forum diskutiert: Sind Unternehmen CSRD-ready?

Expert:innen diskutieren beim FALK Forum über die Umsetzung der CSRD-Initiative und technische Lösungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter dem Titel „Sind Sie CSRD-ready?“ fand am 27.04.2023 das FALK Forum statt. An der regen Teilnahme erkennt man, dass bei vielen Unternehmen noch Unsicherheit herrscht hinsichtlich der CSRD-Richtlinien.

Beim ersten FALK Forum dieses Jahres diskutierten Expert:innen über die Umsetzung der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und technische Lösungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die CSRD-Richtlinie ist erst seit Anfang des Jahres verpflichtend in Kraft getreten und viele Unternehmen haben noch Fragen dazu. Das Forum bot den Teilnehmer:innen die Möglichkeit, sich über die Anforderungen auszutauschen und von den Erfahrungen der Referent:innen zu profitieren.

Unter den Referent:innen waren Prof. Dr. Katharina Gapp-Schmeling von der VICTORIA | International University of Applied Sciences und IZES gGmbH, Maria Blume von Getränke Hoffmann GmbH sowie Prof. Dr. Jonas Tritschler und Sebastian Schaaf von FALK. Sie berichteten über die verschiedenen Aspekte der CSRD-Richtlinien und teilten ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Unternehmen.

Prof. Dr. Katharina Gapp-Schmeling betonte, dass noch viel Informationsarbeit zu leisten sei, bis Unternehmen wirklich fachkundig in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung seien. Je konkreter die Anforderungen aufgezeigt würden,

desto besser für alle. Sie betonte auch die Bedeutung von Netzwerkformaten wie dem FALK Forum für einen konstruktiven Austausch mit Mehrwert.

„Es ist noch viel Informationsarbeit zu leisten, bis die Unternehmen wirklich firm sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Je konkreter wir die Anforderungen aufzeigen, desto besser für alle. Genau solche Netzwerkformate wie das FALK Forum sind die richtige Basis für einen konstruktiven Austausch mit Mehrwert.“

Prof. Dr. Katharina Gapp-Schmeling



Sind Unternehmen CSRD-ready?

Praxishinweis:

Weitere Informationen zum Corporate Sustainability Reporting erhalten Sie im Artikel „**CSRD-ready – was bedeutet das?**“ Seite 20

Ein Vertreter der ebenfalls auf der Veranstaltung vertretenen Green Vision Solutions GmbH wies darauf hin, dass CO₂-Kennzahlen zu den Pflichtenforderungen der CSRD gehören und nicht jedes Unternehmen die Ressourcen und Kapazitäten hat, sich selbst mit diesem komplexen Bereich auseinanderzusetzen. Das Unternehmen liefere verifizierte, aufbereitete CO₂-Kennzahlen als TÜV-zertifizierter Software & Service-Dienstleister, die dann nur noch in die Jahresberichterstattung kopiert werden müssen.

Wir bedanken uns bei allen Referent:innen für die Einblicke und Vorträge. Nach den informationsgeladenen Vorträgen konnten sich alle Gäste bei Fingerfood und Kaltgetränken stärken. „Gut, grün und auch noch wirtschaftlich – das ist Nachhaltigkeit und das müssen Unternehmen künftig auch kommunizieren. Gefragt ist ein Corporate Sustainability Reporting. Wie sie das aufbauen können, hat das FALK Forum gezeigt. Mein Fazit: 100 % Know-how“ so Peter Verclas, Geschäftsführer Nicarus – Agentur für digitalen Content GmbH.



FALK Akademie: Fortbildung für die Herausforderungen der Zukunft

Mit der FALK Akademie auf dem neuesten Stand bleiben

In der sich sehr schnell ändernden Welt ist es ein Imperativ, das Unternehmenswissen aktuell zu halten, um die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden. Die FALK Akademie bietet eine breite Palette an praxisnahen Seminaren, Workshops und Schulungen für Unternehmer:innen, Führungskräfte und ambitionierte Mitarbeiter:innen. Die Themen reichen von Einsatzmöglichkeiten der künstlichen Intelligenz über Nachhaltigkeit, Change Management, grenzübergreifende steuerliche Gestaltung und IT-Compliance. Die FALK Akademie bietet hierfür passende Schulungen und Seminare, um Unternehmen bei den Herausforderungen der Zukunft zu unterstützen.

Die FALK Akademie bietet für jeden Bedarf das passende Seminar. Hier können Teilnehmer:innen von erfahrenen Referent:innen lernen und ihr Know-how vertiefen. Neben klassischen Präsenzveranstaltungen werden auch Online-Seminare angeboten, die es den Teilnehmer:innen ermöglichen, flexibel und unabhängig von ihrem Standort zu lernen.

Ein sehr aktuelles Thema ist Nachhaltigkeit. Die FALK Akademie vermittelt in Seminaren und Workshops die Grundlagen zu diesem sehr umfangreichen Themenkomplex und gibt praktische Einblicke in den Bereich Nachhaltigkeitsmanagement. Hier lernen Teilnehmer:innen, wie sie Nachhaltigkeit im eigenen Unternehmen, insbesondere nachhaltige Unternehmensführung, umsetzen können und welche Vorteile dies mit sich bringt.

Nutzen Sie die Chance und bleiben Sie up-to-date! Die praxisnahen Schulungen und Seminare ermöglichen Ihnen, sich in den Bereichen digitale Transformation, IT-Compliance, Datenschutz und Nachhaltigkeit sowie zu vielen weiteren Themen in den Bereichen Steuern, Recht oder Unternehmensführung weiterzubilden. Melden Sie sich noch heute an und profitieren Sie von dem breiten Angebot und der hohen Qualität der FALK Akademie. Wir freuen uns darauf, Sie bald bei uns begrüßen zu dürfen!

www.falk-akademie.de

Neue Verwaltungsgrundsätze im Bereich Verrechnungspreise

Neues zu Funktionsverlagerungen

Am 06.06.2023 hat das BMF überarbeitete ‚Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise‘ (Verwaltungsgrundsätze 2023 (VWG 2023)) erlassen. Sie sind eine Neufassung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise vom 14.07.2021 und ersetzen diese.

Die inhaltlichen Neuerungen in den bereits bisher vorhandenen Textabschnitten sind überschaubar, u. a. wurde die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu Finanztransaktionen integriert. Wesentliche Neuerung ist die komplette Überarbeitung der bisher gesonderten ‚Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung‘ vom 13.10.2010 (VWG 2010) und deren Aufnahme im Rahmen eines separaten Kapitels in die VWG 2023.



Was ist fortan bei Konzernfinanzierungen zu beachten?

Konzernfinanzierungsgesellschaften sollen nicht mehr grundsätzlich die Kostenaufschlagsmethode wählen, sondern jene Methode, die am besten zu den jeweiligen Funktionen und Risiken passt. Die Finanzverwaltung präferiert mit der OECD weiterhin die Preisvergleichsmethode (= fremdvergleichskonformer Zinssatz) bei Finanztransaktionen. Klarstellend werden Verweise auf die BFH-Rechtsprechung zur Bestimmung fremdüblicher konzerninterner Darlehenszinsen in die VWG 2023 übernommen:

Das Urteil vom 18.05.2021 – I R 4/17 stellt fest, dass sich der Konzernrückhalt de facto auf die Bonität einer Konzerngesellschaft auswirken kann und somit bei der Höhe des Zinssatzes zu berücksichtigen ist. Das Urteil vom 13.01.2022 – I R 15/21 klärt, dass ein ungesichertes Darlehen fremdvergleichskonform sei, „...wenn ein fremder Dritter, ggf. unter Berücksichtigung möglicher Risikokompensationen, das Darlehen unter gleichen Bedingungen ausgereicht hätte“. Mit anderen Worten, die fehlende Sicherheit sollte sich in der Zinshöhe niederschlagen. Auch sollen Wissensvorsprünge, die aus den gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten resultieren, ggf. bei der Ermittlung des Zinssatzes berücksichtigt werden.

sichtigung möglicher Risikokompensationen, das Darlehen unter gleichen Bedingungen ausgereicht hätte“. Mit anderen Worten, die fehlende Sicherheit sollte sich in der Zinshöhe niederschlagen. Auch sollen Wissensvorsprünge, die aus den gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten resultieren, ggf. bei der Ermittlung des Zinssatzes berücksichtigt werden.

Neuregelungen zu Funktionsverlagerungen

Schon die Neufassung des § 1 AStG („Berichtigung von Einkünften“) mit der Aufnahme der Funktionsverlagerung in einem neuen separaten Absatz 3b sowie der ebenfalls neu eingefügte § 1a AStG zur Preisanpassungsklausel machten eine grundlegende Überarbeitung der VWG 2010 notwendig.

Durch mehrere Verweise auf und Integration von Kapitel IX der inhaltlich verwandten OECD-Richtlinien 2022 konnte der Umfang zwar deutlich reduziert werden, für die Lesbarkeit der Vorschriften ist diese um sich greifende Verweistechnik aber naturgemäß störend. Dankenswerterweise ist hierdurch jedoch der Detaillierungsgrad der VWG 2023 zurückgegangen. Weiterhin werden der Begriff der *Funktion* und somit eine ggf. realisierte Funktionsverlagerung dem Grunde nach weit gefasst, was anhand von praxisrelevanten Beispielen zur Funktionsabgrenzung, Funktionseinschränkung, zu Schließungskosten oder zur Funktionsverdoppelung verdeutlicht wird.

Zur tatsächlichen Durchführung der Berechnung des Transaktionswerts treffen die VWG 2023 wenig Aussagen. Auch fehlt ein Verweis auf konkrete Bilanzierungs- oder Bewertungsstandards. Jeder anerkannte Bewertungsstandard, der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblich ist“, kann für die notwendige kapitalwertorientierte Bewertung herangezogen werden. Ganz am Ende der VWG 2023 findet sich zudem ein „Beispiel 1 – zur Wertermittlung für Funktionsverlagerungen“ zu den Themen Fixierung des Einigungsbereichs und Transaktionsaktionswert.

Zeitliche Anwendung der VWG 2023

Im Grundsatz sind die VWG 2023 auf alle offenen Fälle anwendbar. Aber Achtung: Die Neuregelungen zu Funktionsverlagerungen gelten nur für Funktionsverlagerungen, die nach dem 31.12.2021 verwirklicht werden. Für Funktionsverlagerungen, die vor dem 01.01.2022 verwirklicht wurden, sind weiterhin die VWG 2010 einschlägig. ▀

Praxishinweis

Da Funktionsverlagerungen grundsätzlich als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zeitnah zu dokumentieren sind, sollte (sicherheitshalber) geprüft werden, ob die für Funktionsverlagerungen nach dem 31.12.2021 bereits erstellten Dokumentationen auch im Einklang mit den VWG 2023 stehen.



Kai Schwinger
Head of Transfer Pricing FALK
kai.schwinger@falk-co.de



Erleichterungen in der Betriebsprüfung durch wirksames Tax CMS

Neuer Impuls des Gesetzgebers zur Einrichtung eines Steuerkontrollsystems

Ein Steuerkontrollsystem (Tax Compliance Management System, auch Tax CMS) umfasst alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt und die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden. Das Steuerkontrollsystem muss außerdem die steuerlichen Risiken laufend abbilden.

Bereits nach dem BMF-Schreiben vom 23.05.2016 zu § 152 AO und dem IDW-Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems haben viele Unternehmen ein Tax CMS eingerichtet. Neben dem Schutz des Unternehmens und der gesetzlichen Vertreter vor persönlichen strafrechtlichen Sanktionen bei fehlerhaften Steuererklärungen bietet ein Tax CMS auch entscheidende Verbesserungsmöglichkeiten in den steuerlichen Prozessen und bei der Minimierung steuerlicher Risiken. Aufgrund der Komplexität und der stetigen Veränderung der Steuervorschriften lassen sich Fehler in den Steuererklärungen kaum gänzlich vermeiden. Der Aufbau hat sich mit dem IDW-Praxishinweis mit sieben Elementen etabliert. Bewährt hat sich im Kern die

Aufstellung einer Risikokontrollmatrix, in der nach einer Ist-Aufnahme der steuerlichen Risiken das Steuerprogramm und die Kontrollen erfasst werden. Je nach Größe und Komplexität des Unternehmens können IT-Tools für das Tax CMS eingesetzt werden, um die Prozesse strukturiert zu dokumentieren und zu überwachen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber in § 38 EGAO „Erprobung alternativer Prüfungsmethoden“ einen weiteren Vorteil durch ein Tax CMS eingeführt. Seit 20.12.2022 werden auf Antrag durch das zuständige Finanzamt in Abstimmung mit dem Bundeszentralamt für Steuern Erleichterungen gewährt – und zwar in Form von Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen in der nächsten Betriebsprüfung. Voraussetzungen sind, dass in der letzten Betriebsprüfung die Wirksamkeit des Tax CMS (Steuerkontrollsystem) festgestellt wurde und seitdem keine Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind. Die Erleichterungen können sich in Umfang und Intensität der Betriebsprüfung niederschlagen. Für das Unternehmen werden sich Vorteile aus einer kürzeren Dauer der Betriebsprüfung und geringeren Aufwendungen für die Betreuung der Betriebsprüfung ergeben.

M S

10485

Die sieben Grundelemente eines TAX CMS



Quelle: IDW-Praxisinweis 1/2016:
Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance
Management Systems gemäß
IDW PS 980; 22.06.2016

*„Wer künftig von Erleichterungen
bei der Betriebsprüfung profitieren
möchte, muss ein Tax CMS einrichten.“*

Die Vorschrift ist mit dem Ziel einer Erprobung zunächst bis zum 30.06.2029 befristet. Parallel wird eine Evaluierung durch die Finanzbehörden vorgenommen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Erleichterungen auch tatsächlich nutzen wird, um den geänderten Ablauf einer Betriebsprüfung bei bestehendem Tax CMS zu erproben. Die Finanzbehörden streben eine Beschleunigung der Betriebsprüfungen an, um die Verfahrensdauer zu verkürzen und personelle Entlastungen zu erreichen. Aus diesem Grund können Unternehmen mit einem Tax CMS und einem entsprechenden Antrag sicher von spürbaren Vereinfachungen profitieren. ▀



Dr. Alexander Wünsche
Wirtschaftsprüfer Steuerberater FALK
alexander.wuensche@falk-co.de

UMSATZSTEU

Umsatzsteuerliche Organschaft und kein Ende: Sind Innenleistungen doch steuerbar?

BFH ruft mit demselben Fall erneut den EuGH an

Das Verfahren in der Rs. C-141/20, Finanzamt T endete mit der Feststellung des EuGH, dass es sich bei den Leistungen der Tochtergesellschaft an ihre Anteilseignerin um entgeltliche Leistungen handle, weshalb die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht in Betracht käme. Zu der sich aufdrängenden – aber vom BFH nicht explizit gestellten Frage – ob diese Leistungen trotz Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen den Beteiligten der Umsatzsteuer unterliegen, hat sich der EuGH leider nicht geäußert. Daher hat der BFH denselben (!) Fall erneut dem EuGH vorgelegt, um die grundsätzliche Frage der Steuerbarkeit von Innenleistungen zu klären.

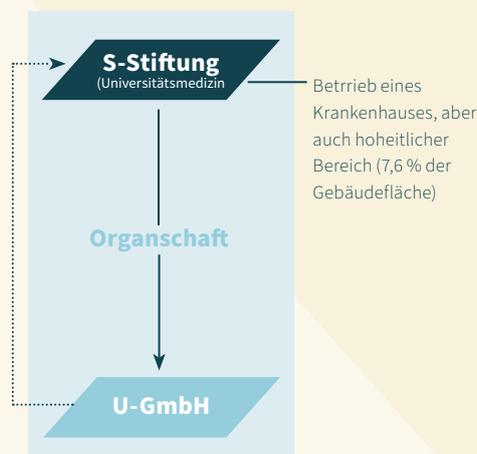
Hintergrund der erneuten Vorlage

Der BFH weist in seiner Vorlage an den EuGH (Beschluss v. 26.01.2023 – V R 20/22) darauf hin, dass Innenleistungen zwischen zwei Mitgliedern ein und derselben Mehrwertsteuergruppe möglicherweise der Umsatzsteuer unterliegen könnten. Anhaltspunkte hierfür lieferte der EuGH in der Rs. Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie (C-269/20), was eine erneute Vorlage erforderlich machte.

Sachverhalt

entgeltliche Dienstleistungen:

- Reinigung
- Hygiene
- Wäscherei
- Kranken-transport



Die Gesellschafterin (S-Stiftung) betreibt ein Krankenhaus und erbringt damit im Grundsatz Leistungen an Dritte, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Daneben unterhält sie einen hoheitlichen (nichtunternehmerischen) Bereich, für den sie 7,6 % der Gebäudefläche nutzt. Das Finanzamt wollte die Leistungen der Tochtergesellschaft (U-GmbH), soweit sie von der S-Stiftung für den hoheitlichen Bereich bezogen wurden, als unentgeltliche Wertabgabe besteuern. Der EuGH verneinte das Vorliegen einer unentgeltlichen Wertabgabe u. a. mit der Begründung, es liege ein entgeltlicher Umsatz vor, weshalb für die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe kein Raum sei.

Praxishinweis

Für den Fall, dass der EuGH die Innenleistungen als steuerbar einstuft, genießen die Steuerpflichtigen zunächst Vertrauensschutz. Wünschenswert wäre in diesem Fall eine flankierende Verwaltungsanweisung, die eine Übergangsfrist einräumt, damit sich die betroffenen Unternehmen auf die neue Rechtslage einstellen können. Vielleicht besteht aber auch noch Hoffnung, dass zum einen die Innenleistungen weiterhin nicht steuerbar bleiben und zum anderen der nationale Gesetzgeber die Organschaft neu regelt.

Mögliche Folgen

Kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass trotz Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Organschaft ein umsatzsteuerbarer und mangels Steuerbefreiung auch steuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen der U-GmbH und der S-Stiftung vorliegt, unterliegen die Leistungen in vollem Umfang der Umsatzsteuer. Der Vorsteuerabzug wäre bei der S-Stiftung voraussichtlich nicht nur für den hoheitlichen Bereich, sondern auch insoweit ausgeschlossen, als die Leistungen für den Betrieb des Krankenhauses bezogen wurden.

Inhalt der Vorlage

Der BFH führt aus, dass sich die Generalanwälte beim EuGH zur Frage einer möglichen Steuerbarkeit von Innenleistungen in verschiedenen Verfahren unterschiedlich positionieren. Nach Auffassung des EuGH sei mit der Einführung der Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer) der ursprüngliche Zweck der Organschaft, eine Steuerkumulation innerhalb des Organkreises zu vermeiden, entfallen. Als Ziel der Regelung nennt er die Verwaltungsvereinfachung und die Missbrauchsbekämpfung. Darüber hinaus wirft er die Frage auf, ob die Steuerbarkeit von Innenleistungen nur dann gegeben sein soll, wenn der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vorlage erweckt den Eindruck, dass auch der BFH von einer Steuerbarkeit der Innenleistungen ausgeht. Die gegenteiligen Argumente wie:

- Rechtliche Selbständigkeit ist etwas anderes als Selbständigkeit im wirtschaftlichen Sinne,
 - die systematische Stellung der Norm unter der Überschrift „Steuerpflichtiger“,
 - die wiederholte Aussage des EuGH, die Norm führe zu einer „Verschmelzung“ zu einem Steuerpflichtigen, sowie
 - die Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Betriebsstätte, die keinen Leistungsaustausch innerhalb desselben Steuerpflichtigen vorsieht, und
 - die soweit ersichtlich herrschende Meinung in der Literatur, die Innenleistungen als nicht steuerbar ansieht
- hat der BFH (leider) nicht aufgegriffen.

Schließlich hätte auch die Organisationsformneutralität als Ausprägung der Wettbewerbsneutralität angeführt werden können. Die umsatzsteuerliche Organschaft stellt ein Instrument zur Gewährleistung der Organisationsformneutralität der Besteuerung dar. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, eine finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng verbundene Unternehmensgruppe wie ein einheitliches Unternehmen zu behandeln. Die konzerninterne Wertschöpfung soll nicht mit Umsatzsteuer belastet werden, was ohne Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Fall wäre, soweit Umsätze getätigt werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen. ▀

Christian Merkel
Steuerberater FALK
christian.merkel@falk-co.de



Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter (VAT in the Digital Age) – elektronische Rechnungsstellung und digitale Meldepflichten

EU-Kommission schlägt umfassende Änderungen der MwSt-Richtlinie vor

Mit ihrem Vorschlag vom 08.12.2022 zur Änderung der MwSt-Richtlinie will die EU-Kommission Einnahmeausfälle in Höhe von rund 93 Milliarden Euro massiv eindämmen. Ein Kernstück dieses Vorschlags sind die neuen Regelungen zur elektronischen Rechnungsstellung und die damit verbundenen elektronischen Meldepflichten, die die bisherige Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen ersetzen sollen.

1. Elektronische Rechnung

a) Grundlegendes

Die elektronische Rechnungsstellung als verbindliche Regelung für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen steht im Zusammenhang mit den digitalen Meldepflichten, die es der Finanzverwaltung künftig ermöglichen sollen, die den einzelnen Transaktionen zugrunde liegenden Daten nahezu in Echtzeit zu prüfen und abzugleichen.

Neben der Verringerung der Betrugsanfälligkeit dürfte das wesentliche Ziel sein, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten bereits bestehenden, aber im Detail unterschiedlichen elektronischen Meldepflichten auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Dies würde erhebliche Erleichterungen für Unternehmen mit sich bringen, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten tätig sind.

Praxishinweis

Die geplanten Änderungen stellen die Unternehmen vor erhebliche praktische Herausforderungen bei der technischen Umsetzung. Dies wird mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein, auch wenn sich diese zumindest mittelfristig durch die automatisierte Verarbeitung amortisieren sollten. Sowohl die Entwicklung der Gesetzgebung als auch die Umsetzungslösungen sollten intensiv verfolgt werden, um sich frühzeitig auf eine Umstellung der unternehmensinternen Prozesse einstellen und alsbald mit den Vorbereitungen beginnen zu können.



b) Gegenwärtige Rechtslage in Deutschland

Bislang existieren konventionelle Rechnungen in Papierform und elektronische Rechnungen nebeneinander. Bei elektronischen Rechnungen kann es sich um Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur, Rechnungen im EDI-Format (Electronic Data Interchange) oder um Rechnungen per E-Mail handeln, bei denen die eigentliche Rechnung bereits im Text der E-Mail enthalten ist oder in einem beliebigen lesbaren Format (z. B. PDF) angehängt wird.

Die letztgenannte Möglichkeit bietet den Unternehmen zwar technisch ein Höchstmaß an Flexibilität, hat jedoch den Nachteil, dass die so gewonnenen Daten nicht ohne weiteres automatisiert weiterverarbeitet werden können. Es gibt zwar Lösungen, die aus den Rechnungen die für das ERP-System des Empfängers notwendigen Daten extrahieren, um sie einer automatisierten Weiterverarbeitung (z. B. Rechnungsprüfung, Verbuchung) zuzuführen. Teilweise sind jedoch noch manuelle Eingriffe erforderlich oder die Softwarelösung muss an das Rechnungsformat eines neuen Lieferanten angepasst werden.

c) Geplante Neuregelung

Zwischen 2024 und 2027 soll es weiterhin ein Nebeneinander von elektronischen Rechnungen und Rechnungen in Papierform geben. Elektronische Rechnungen im mehrwertsteuerlichen Sinne sollen Dokumente sein, die wie bisher die Rechnungspflichtangaben enthalten, jedoch in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt (so wie bislang schon EDI), übermittelt und empfangen werden. Dieses Format ermöglicht eine automatisierte Verarbeitung der Daten, da die jeweiligen Rechnungspositionen eindeutig definiert sind und dem vorgegebenen Format entsprechen müssen. Die zuvor erwähnten Softwarelösungen, die die Daten aus den bisher nicht strukturiert angelegten Rechnungen herausfiltern mussten, werden obsolet. Die bislang erforderliche Zustimmung des Empfängers zur elektronischen Rechnung soll entfallen. Ab dem 01.01.2028 wird die neue Form der elektronischen Rechnung nach den Vorstellungen der EU-Kommission verpflichtend für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von zwei Tagen nach Leistungsausführung zu erfolgen. Die Möglichkeit, zusammenfassende Rechnungen zu erstellen, soll entfallen. Zusätzlich ist die IBAN des Kontos anzugeben, auf dem die Zahlung eingeht, und bei Berichtigung einer Rechnung die ursprüngliche Rechnungsnummer. Für lokale Lieferungen und Ausfuhrlieferungen bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, ob auch andere Formen der Abrechnung möglich sind. Für B2C-Transaktionen besteht ohnehin nur in bestimmten Fällen eine umsatzsteuerliche Rechnungsstellungsverpflichtung, weshalb hier beliebige Formate gewählt werden können.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, auf Grundlage einer bereits beantragten Ermächtigung für Deutschland eine verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für inländische B2B-Umsätze *bereits* ab dem 01.01.2025 einzuführen. Unter einer elektronischen Rechnung soll nur noch eine strukturierte elektronische Rechnung verstanden werden, andere Rechnungen (Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen) fallen unter den Begriff „sonstige Rechnungen“. Das Zustimmungserfordernis des Leistungs-/Rechnungsempfängers entfällt. Offen ist, ob es ggf. Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen geben wird.

2. Digitale Meldepflichten ersetzen künftig ZM

Im Zusammenhang mit der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze werden digitale Meldepflichten eingeführt. Die bisherige Zusammenfassende Meldung, die lediglich eine Meldung der Leistungen je Umsatzart und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in aggregierter Form vorsah, wird ab dem 01.01.2028 durch die digitalen Meldepflichten ersetzt. Die Meldung der Rechnungsdaten hat in elektronisch strukturierter Form innerhalb von zwei Werktagen nach der elektronischen Rechnungsstellung an die Finanzverwaltung zu erfolgen, die diese Daten an das „Zentrale Mehrwertsteuer-Informationssystem“ weiterleitet.

Diese Meldung betrifft zunächst die bisher in der zusammenfassenden Meldung zu meldenden Umsätze (innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Dienstleistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat schuldet und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte) sowie zusätzlich innergemeinschaftliche Erwerbe und Dienstleistungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers steuerbar sind.

Vermutlich wird diese begrenzte Meldepflicht nur der erste Schritt sein. Mittelfristig soll es zur Einführung eines umfassenden transaktionsbezogenen digitalen Meldesystems für alle B2B-Transaktionen kommen. Näheres zur konkreten Ausgestaltung ist hierzu allerdings noch nicht bekannt. ▀



Christian Merkel
Steuerberater FALK
christian.merkel@falk-co.de



Neues aus Berlin – Zukunftsfinanzierungsgesetz und mehr

Referentenentwurf für das Zukunftsfinanzierungsgesetz veröffentlicht – steuerpolitische Vorschläge der CDU

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 12.04.2023 einen Referentenentwurf für das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen – kurz Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) – veröffentlicht. Durch das Gesetzespaket soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Zur Erreichung dieses Ziels ist unter anderem eine Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen geplant. Abseits dieses Gesetzgebungsverfahrens liefert ein neues Arbeitspapier der CDU einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen im steuerlichen Diskurs.

Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Aktuell können Arbeitgeber:innen ihren Arbeitnehmer:innen jährlich Kapitalbeteiligungen an ihrem Unternehmen im Wert von bis zu 1.440 EUR steuerfrei zuwenden. Voraussetzung ist, dass die Beteiligungsmöglichkeit mindestens allen Arbeitnehmer:innen offensteht, die ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Dieser Freibetrag soll nun im Rahmen des ZuFinG auf jährlich 5.000 EUR angehoben werden. Zur Vermeidung von Entgeltumwandlungen sieht der Entwurf – im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage – eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle vor, in denen die Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Praxishinweis

Um den Anreiz für eine zeitnahe Veräußerung der steuerfrei erworbenen Mitarbeiterbeteiligungen zu verringern, soll auch eine Mindesthaltefrist von 3 Jahren eingeführt werden. Erfolgt die Veräußerung der Beteiligung innerhalb von 3 Jahren nach dem Erwerb, so gilt der steuerfreie Lohnanteil nicht als Anschaffungskosten im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns. Im Ergebnis würde der zunächst steuerfrei gebliebene Lohnanteil bei der Anteilsveräußerung der Abgeltungsteuer i. H. v. 25 % unterliegen.

Fazit

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen des ZuFinG sind ausdrücklich zu begrüßen. Sie werden es einer Vielzahl von jungen Unternehmen erleichtern, Ihre Arbeitnehmer:innen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen am Unternehmenserfolg zu beteiligen. Daneben hat das Arbeitspapier der CDU für Aufsehen gesorgt. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt angesichts der scharfen Kritik von unterschiedlichster Seite eine Umsetzung der vorliegenden Vorschläge im offiziellen Parteiprogramm fraglich ist, so zeigt sich dennoch, dass tiefgreifendere Änderungen des Steuerrechts bevorstehen könnten. Immerhin liegt die letzte „große“ Steuerreform bereits einige Jahre zurück. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Aufschiebende Besteuerung, falls der Freibetrag nicht ausreicht

Nach geltendem Recht kann die Besteuerung bei der Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen durch bestimmte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zur Veräußerung der Beteiligung, längstens jedoch für 12 Jahre, aufgeschoben werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der sofortige Einbehalt von Lohnsteuer bei Gewährung einer Mitarbeiterbeteiligung für die Erwerber:innen zu einer Liquiditätsbelastung führen würde, da sie eine Steuer ohne korrespondierenden Zufluss von liquiden Mitteln entrichten müssten. Um dieses Hemmnis für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiter abzubauen, soll nun durch das ZuFinG unter anderem die maximale Aufschubzeit auf 20 Jahre verlängert werden. Auch eine Ausweitung

des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Verdoppelung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Jahersumsatz und Bilanzsumme) für begünstigte KMU ist vorgesehen.

Sonstige Entwicklungen

Abseits des ZuFinG hat die Veröffentlichung eines Arbeitspapiers der CDU zur künftigen steuerpolitischen Ausrichtung der Partei neue Impulse in der Diskussion um mögliche Steuerreformen gesetzt. Wesentliche Vorschläge des Papiers sind eine Anhebung des einkommensteuerlichen Spitzensteuersatzes bei gleichzeitiger Entlastung mittlerer Einkommen sowie eine Senkung der Unternehmenssteuerbelastung von ca. 30 % auf maximal 25 %. Auch die Einführung einer sog. „flat tax“ i. H. v. 10 % im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer wurde in den Raum gestellt. ▀

Praxishinweis

Einige Maßnahmen aus einem früheren Eckpunktepapier der Bundesregierung, wie z. B. die Einführung eines Freibetrags für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktienfondsanteilen, haben keinen Eingang in den Referentenentwurf des ZuFinG gefunden. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ändert. Das ZuFinG soll dem Vernehmen nach bis spätestens Oktober 2023 in Kraft treten.



Sebastian Müller
Steuerberater FALK
sebastian.mueller@falk-co.de

CSRD-ready – Was bedeutet das?

Die Herausforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind groß, wie bereiten Sie sich darauf vor?

Am 5. Januar 2023 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Kommission in Kraft getreten. Die CSRD muss bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt sein.



Durch das Inkrafttreten der CSRD werden alle sog. großen Unternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Zu großen Unternehmen gehören alle, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Mitarbeiterzahl von 250 Mitarbeiter:innen im Jahresdurchschnitt
- Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro
- Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro

Große Unternehmen müssen ihren ersten Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD für das Geschäftsjahr 2025 aufstellen und im Jahr 2026 veröffentlichen.

In Artikel 29b der CSRD ist geregelt, dass Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden. Im November 2022 hat die Europäische Kommission Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Entwurf an ihre Mitgliedsstaaten übermittelt. Der Entwurf basiert größtenteils auf den von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Die ESRS beinhalten zwei übergreifende Standards (ESRS 1 und ESRS 2), die sog. Querschnittsstandards. In diesen beiden Standards werden allgemeine Berichtsanforderungen sowie die Wesentlichkeitsanalyse, die vor der Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend durchzuführen ist, behandelt.

Der weitere Aufbau der ESRS folgt den drei Säulen der Nachhaltigkeit: Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung). Für jeden dieser Bereiche beinhalten die ESRS mindestens einen Standard:

- ESRS E1 bis E5 beinhalten die Berichtsanforderungen zu Umweltfaktoren
- ESRS S1 bis S4 beinhalten die Berichtsanforderungen zu den Themen Sozial- und Menschenrechtsfaktoren
- ESRS G1 beinhaltet die Berichtsanforderungen zu den Governance-Faktoren

Die Europäische Kommission hat am 9. Juni 2023 den Konsultationsentwurf des delegierten Rechtsakts bezüglich des Sets 1 der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) veröffentlicht. Die Konsultation umfasst einen Entwurf, bestehend aus einer delegierten Verordnung mit zwei Anhängen. In den Anhängen werden 12 ESRS-Entwürfe aufgezählt, die sich von den von der EFRAG ausgearbeiteten ESRS-Entwürfen aus November 2022 unterscheiden. Nachfolgend wollen wir einige ausgewählte Anpassungen darstellen:

Abweichend zu den ESRS-Entwürfen der EFRAG, in denen bestimmte ESRS, Datenpunkte und Berichtsanforderungen als unabhängig von der Wesentlichkeitsprüfung zwingend notwendig definiert waren, sieht der Entwurf der Europäischen Kommission für alle themenspezifischen ESRS (Umwelt-, Sozial- und Governance-ESRS) sowie alle





Berichtsorderungen der themenspezifischen ESRS und die in den Berichtsorderungen enthaltenen Datenpunkte einen Wesentlichkeitsvorbehalt vor.

Neben den Anpassungen im Bereich der Wesentlichkeitsanalyse sieht der Entwurf der Europäischen Kommission auch die Ausweitung einiger Übergangszeiträume vor.

Bereits der Entwurf der EFRAG aus November 2022 sah Übergangserleichterungen zu bestimmten Bereichen der Themen Umwelt und Soziales vor, diese Übergangserleichterungen wurden durch den Entwurf der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2023 für das erste Berichtsjahr der erstmaligen ESRS-Anwendung für alle Unternehmen hinsichtlich der Angabe zu „anticipated financial effects“ bezüglich nichtklimabezogener Umweltthemen erweitert. Dies würde bedeuten, dass bestimmte Angaben der ESRS E2, ESRS E3, ESRS E4 und ESRS E5 im ersten Berichtsjahr entfallen können.

Weiter sieht der Entwurf vom 9. Juni 2023 vor, dass die Angaben des ESRS E1 bezüglich der Scope-3 und der Gesamt-Treibhausgasemissionen und die Angaben zu ESRS S1 für alle Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeiter:innen im ersten Jahr der erstmaligen ESRS-Anwendung entfallen können.

In den ersten beiden Jahren der erstmaligen ESRS-Anwendung können darüber hinaus, laut dem Entwurf der Europäischen Kommission, die Angaben des ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeiter:innen entfallen.

Die zu erfassenden und aufzubereitenden Informationen werden, unabhängig davon, welcher Vorschlag/Entwurf letztendlich verabschiedet wird, viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema ist somit unerlässlich. Neben Kunden, die Aufträge eventuell nur noch an Anbieter mit einer entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung vergeben, ist bereits jetzt zu beobachten, dass Banken die Kreditvergabe an bestimmte ESG-Ratings knüpfen. Durch den Druck der Stakeholder wird die Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit immer bedeutender.

Wir werden das Thema und die weitere Entwicklung weiterverfolgen und Sie zu gegebener Zeit wieder informieren.

Trotz der aktuell ungewissen Lage ist unsere Empfehlung an Sie: Fangen Sie mit der Vorbereitung der CSRD-Berichterstattung am besten heute noch an. Wir können Sie bei der Vorbereitung unterstützen. Mit unserem „CSRD Readiness Check“ können wir mit Ihnen den aktuellen Status Ihres Unternehmens ermitteln und Lücken ausfindig machen. Der CSRD Readiness Check hat drei Phasen:

1. **Impact-Analyse:** Auf Basis von 21 Fragen und ca. 200 Kriterien führen wir Interviews mit den innerhalb Ihrer Organisation für den Bereich ESG verantwortlichen Personen durch
2. **Gap-Identifizierung:** Wir werten Ihre Ergebnisse aus, um die Position Ihres Unternehmens in den jeweiligen Gebieten festzustellen und CSRD-Lücken ausfindig zu machen
3. **Maßnahmenplan:** Wir erstellen einen Maßnahmenkatalog, der Ihrem Unternehmen dabei hilft, die identifizierten Lücken zu schließen ◀

CSRD



Sprechen Sie uns an und vereinbaren einen Termin.

Sebastian Schaaf
IT-Auditor IDW FALK
Zertifizierter Nachhaltigkeitsmanager
sebastian.schaaf@falk-co.de



Bewertung von Unternehmensvermögen in Zeiten hoher Inflation

Unterscheidung des zeitlichen Horizonts

Der IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008) legt die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer:innen Unternehmen bewerten. Nach IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 7, wird der Unternehmenswert grundsätzlich als Zukunftserfolgswert und somit anhand der künftigen finanziellen Überschüsse der Unternehmen ermittelt. Da hierbei i. d. R. von einer unbegrenzten Lebensdauer auszugehen ist, sind sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Erwartungen u. a. zur Inflation relevant. In der aktuellen Situation besteht indes die Gefahr, die Relevanz der bestehenden Lieferkettenprobleme, Nachfrageüberhänge sowie der hohen Inflation langfristig zu überschätzen.

Kurz- und mittelfristige Sichtweise (Detailplanungsphase)

Für die Prognose der finanziellen Überschüsse in der nahen Zukunft sind die aktuell bestehenden Schwierigkeiten und die daraus folgende hohe Inflation von besonderer Relevanz. Im Hinblick auf die Inflation ist bei aktuellen Bewertungsstichtagen u. a. zu analysieren, welche Preissteigerungen sich bereits unmittelbar im Jahr 2022 ausgewirkt haben (z. B. Treibstoffkosten) und bei welchen Themen sich dies aufgrund bestehender Vereinbarungen bzw. Verträge erst im Jahr 2023 oder später auswirken wird (z. B. Personalaufwendungen oder Strom). Hierbei ist sowohl die Aufwands- als auch die Ertragsseite zu beachten. Daher ist auch zu analysieren, zu welchem Teil die Preissteigerungen bereits an Kunden weitergegeben werden konnten und welche Preissteigerungen ggf. erst in Folgejahren oder z. B. aufgrund von wegfallenden Lieferkettenproblemen künftig nicht mehr weitergegeben werden können.

Ferner ist zu untersuchen, bei welchen Inputfaktoren im Jahr 2023 bzw. in den folgenden Jahren nicht nur von einer verringerten Inflation, sondern aufgrund einer Normalisierung sogar gegenüber dem Jahr 2022 von Preisrückgängen auszugehen ist.

Im Hinblick auf die Normalisierung stellt sich dann die Frage nach dem künftigen Niveau (Vorkrisenniveau oder New Normal). Beispielhaft kann dies anhand des Rohölpreises verdeutlicht werden. In den Jahren 2017 bis 2019 lag der Rohölpreis für die Sorte Brent im Durchschnitt bei rd. 63 USD pro Barrel. Im Jahr 2022 ist der Rohölpreis in der Spitze auf rd. 130 USD pro Barrel gestiegen und hat sich bis April 2023 bereits auf rd. 80 USD pro Barrel reduziert. An den Terminmärkten wird aktuell bis zum Jahr 2027 ein Preis von rd. 66 USD pro Barrel und somit fast eine Normalisierung auf das Ausgangsniveau vor den Krisen erwartet (S&P Capital IQ).

Sichtweise (Ewige Rente)

Das Wachstum der finanziellen Überschüsse eines Unternehmens, z. B. auch aufgrund der Inflation, wird in einer kurz- und mittelfristigen Planungsphase explizit berücksichtigt. In der langfristigen Sichtweise (Ewige Rente) wird es üblicherweise bewertungstechnisch durch den sog. Wachstumsabschlag im Zinssatz berücksichtigt.

Hinsichtlich des nachhaltigen preisbedingten Wachstums eines Unternehmens bildet die allgemeine Inflationserwartung einen ersten Anhaltspunkt. Aus dem Vergleich von inflationsgeschützten und nicht-inflationsgeschützten deutschen Staatsanleihen lässt sich aktuell eine langfristige Inflationserwartung für Deutschland von rd. 2,5 % ableiten (eigene Berechnungen auf Basis von S&P Capital IQ). Diese liegt zwar oberhalb der langfristigen Inflationserwartung der Jahre 2017 bis 2019 von rd. 1,6 %, indes aber signifikant unterhalb der aktuellen Inflation. Der International Monetary Fund (IMF) erwartet für Deutschland für das Jahr 2023 eine Inflation in Höhe von 6,2 % und bis 2027 eine Reduktion auf ein Niveau von 2,0 % (IMF, World Economic Outlook Database, April 2023). Demnach wird sowohl mittel- als auch langfristig eine Normalisierung angenommen.

Felix Lindner
Manager FALK
felix.lindner@falk-co.de



Dr. Gerrit Lütkeschümer
Partner FALK
gerrit.luetkeschuemmer@falk-co.de



Neben der Entwicklung der Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite hängt das langfristige Wachstum der finanziellen Überschüsse eines Unternehmens vor allem von der Möglichkeit ab, die Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite an die Kunden weiterzugeben. Überlegungen zur langfristigen Weitergabe von Preissteigerungen sollten berücksichtigen, dass diesbezüglich nicht kurzfristig vorliegende Lieferkettenprobleme und Nachfrageüberhänge mit ggf. positiven Auswirkungen relevant sind, sondern eine langfristige Sichtweise zu berücksichtigen ist. Zwar gibt es Branchen, in denen es viele Jahre dauert, strukturelle Überhänge zu beseitigen (z. B. Immobilienbranche). Indes kann bei einer Vielzahl von Bran-

chen angenommen werden, dass kurzfristige Angebots-/Nachfrageüberhänge zumindest langfristig beseitigt werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die aktuelle Situation mit hoher Inflation, Nachfrageüberhängen und Lieferkettenproblemen in der Unternehmensbewertung kurz- und mittelfristig zu berücksichtigen ist. Im Hinblick auf die langfristige Sichtweise ist indes zu analysieren, auf welchem Niveau eine Normalisierung angenommen werden kann und welche Preissteigerungen langfristig überwältigt werden können. Hierbei ist immer eine individuelle Analyse unter Beachtung des Geschäftsmodells erforderlich. ▀

Praxishinweis

Die aktuelle Situation mit hoher Inflation, Nachfrageüberhängen und Lieferkettenproblemen sind in der Unternehmensbewertung kurz- und mittelfristig zu berücksichtigen, jedoch ist langfristig oftmals eine Normalisierung der Verhältnisse anzunehmen.



Hinweisgeberschutzgesetz –

Pflichten für Unternehmen seit dem 2. Juli 2023

Nach langen Verhandlungen und einer Verzögerung von über einem Jahr wurden die EU-rechtlichen Vorgaben der sogenannten „Whistleblower-Richtlinie“ nun in Deutschland umgesetzt und das Hinweisgeberschutzgesetz am 2. Juni im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ist damit seit 2. Juli 2023 zum überwiegenden Teil in Kraft getreten.

Wer muss ab wann ein Hinweisgebersystem einrichten?

Das Hinweisgeberschutzgesetz betrifft private und öffentliche Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten. Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten sind ab dem 17. Dezember 2023 verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Für Unternehmen ab 250 Beschäftigten gilt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems seit dem 2. Juli 2023.

Praxishinweis

Unternehmen mit 250 Mitarbeiter:innen, die noch kein Hinweisgebersystem eingerichtet haben, sollten dies dringend nachholen! Ab dem 1. Dezember 2023 wird die Nicht-Einrichtung einer internen Meldestelle mit einem Bußgeld belegt. Für kleinere Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten gilt die Bußgeldpflicht ab 17. Dezember 2023.

Welche Pflichten bestehen für Unternehmen?

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, eine interne Meldestelle für Hinweise einzurichten. Diese muss allen Beschäftigten und Leiharbeiter:innen offenstehen, so dass sie Meldungen abgeben können; die interne Meldestelle kann darüber hinaus Nicht-Beschäftigten, die mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, offenstehen. Neben dieser internen Meldestelle gibt es eine externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz. Hinweisgebende Personen sollen die Meldung an interne Stellen bevorzugen, wenn eine interne Abhilfe möglich ist und sie keine Nachteile befürchten müssen; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Die Funktion der internen Meldestelle kann eine bei dem Unternehmen beschäftigte Person, eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit oder ein Dritter übernehmen. Die Meldekanäle müssen eine Meldung in schriftlicher oder mündlicher Form ermöglichen und so ausgestaltet sein, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Meldungen haben. Das Gesetz sieht keine Pflicht vor, anonyme Meldungen zu ermöglichen; gleichwohl sollten auch solche Meldungen bearbeitet werden.

Praxishinweis

Interne Meldestellen können neben Mitarbeiter:innen insbesondere auch Rechtsanwälte sein. Bei Bedarf unterstützen wir gerne bei der Kontaktaufnahme, wir selbst übernehmen die Tätigkeit als interne Meldestelle aus berufsrechtlichen Gründen nicht.



Welche Folgen löst eine Meldung aus?

Das Unternehmen hat Hinweisgeber:innen innerhalb von sieben Tagen den Eingang einer Meldung zu bestätigen. Die Meldung ist dann durch die interne Meldestelle zu prüfen und auf ihre Stichhaltigkeit hin zu beurteilen. Anschließend müssen angemessene Folgemaßnahmen, z. B. interne Untersuchung, Verweisung an zuständige Behörden, ergriffen werden. Während dieses Verfahrens sollte Kontakt zu der hinweisgebenden Person gehalten werden, um auch eventuelle Nachfragen klären zu können. Das Gesetz sieht ausdrücklich eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Meldung vor. Eingehende Meldungen und das weitere Verfahren sollten daher im Interesse des Unternehmens nachvollziehbar dokumentiert werden.

Praxishinweis

Der Hinweisgeberschutz gilt bei Meldungen von Straftaten und bestimmten Ordnungswidrigkeiten sowie anderen Rechtsverstößen, die in § 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes aufgeführt werden, wobei gegen die Vorschriften im beruflichen Kontext verstoßen worden sein muss.

Was bedeutet eine Meldung für Hinweisgeber:innen?

Whistleblower, die ab dem 2. Juli eine Meldung machen, genießen, wenn ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen, rechtlichen Schutz. Das Gesetz verbietet Repressalien, Diskriminierung, Benachteiligungen oder arbeitsrechtliche Konsequenzen. Der Arbeitgeber muss bei entsprechenden Vorwürfen nachweisen, dass kein Zusammenhang zwischen einer für den Mitarbeiter nachteiligen Maßnahme und dem zuvor erfolgten Hinweis des Arbeitnehmers besteht. ▀

Praxishinweis

Alle Unternehmen sollten ihre Mitarbeiter:innen über die internen Meldekanäle und den Ablauf informieren. Eine offene Kommunikation kann vermeiden, dass Mitarbeiter:innen sich an die externe Meldestelle wenden, und eine interne Aufarbeitung von Verstößen ist immer besser als die externe Veröffentlichung.



Cornelia Linde
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin FALK
cornelia.linde@falk-co.de

Aus Zahlen Perspektiven entwickeln

www.falk-co.de



IMPRESSUM

Herausgeber

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Im Breitspiel 21 • 69126 Heidelberg

Redaktion und Inhalt

Gerd Fuhrmann (StB)
Klaus Heiningner (WP StB)

Gestaltung

www.ultrabold.com

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen
es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.